



Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung 2014 zum Bundesbedarfsplan Übertragungsnetze

Beteiligungsverfahren durch die Bundesnetzagentur vom 16.04.2014 bis 28.05.2014

Stellungnahme der Niedersächsischen Landesregierung

Zu dem Entwurf der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung 2014 nimmt die Niedersächsische Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Findung und Festlegung von Kabeltrassen und die Ermittlung von deren Auswirkungen auf die Umwelt in der 12 sm-Zone sowie im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer eine grundsätzlich unterschiedliche Behandlung erfährt als in der AWZ. Als ein Beispiel dafür sei hier erwähnt, dass in der AWZ alle NATURA 2000 Gebiete ein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Trassenplanungen sind. Dagegen durchqueren oder tangieren nach jetziger Sachlage heute und zukünftig alle aus der AWZ kommenden Kabelkorridore die in der 12sm-Zone gelegenen NATURA 2000 – Gebiete und insbesondere auch den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

Vor diesem Hintergrund muss in der Strategischen Umweltprüfung 2014 zum Bundesbedarfsplan Übertragungsnetze für den Offshore-Bereich heraus gearbeitet werden, welche Bürde das Land Niedersachsen zukünftig tragen wird, in dem voraussichtlich ermöglicht wird, dass diese Vielzahl der Kabel durch eines der sensibelsten Gebiete des Landes geführt wird. Deshalb sollte in einer Präambel sicher- und klargestellt werden, dass die Ermittlung und Planung von Korridoren durch den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und das Weltnaturerbegebiet ganz besonderer Sorgfalt und ggf. gesonderter Bemühungen und Aufwendungen bedarf und dass vor der Festlegung von Korridoren im Einzelnen deren Vereinbarkeit mit den Schutzgütern im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens berücksichtigt werden muss.

Inhalte und Methodik (Kapitel 3)

Auch hier müssen die unterschiedlichen Verlegetechniken zwingend berücksichtigt werden (siehe Anmerkung zu Kapitel 4.1).

Hinsichtlich der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen in den Untersuchungsräumen sind für den Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer die in der Anlage 5 des Niedersächsischen Nationalparkgesetzes (NWattNNP) festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten als Maßstab anzuwenden.

Auf S. 29 wird der Anspruch formuliert, zumindest Flächen mit eingeschränkter Verfügbarkeit zu berücksichtigen, auch wenn diese nicht unmittelbar auf umweltfachliche Gründe zurückzuführen sind, weil „bereits absehbar ist, dass räumliche Flächennutzungskonflikte vorliegen, die auf späteren Planungsebenen u. U. umgangen werden müssen.“ Diesem Anspruch wird die Herleitung der Kriterien beim Schutzgut Mensch nicht gerecht. Die Beschränkung auf „Siedlungen“ und „sonstige Siedlungen“ ist aus Sicht des Landes Niedersachsen nicht ausreichend, vielmehr ist deren Umgebung (400 m) einzubeziehen. Die ausschließliche Reduzierung des Schutzgutes Mensch auf Immissionsschutz reicht nicht aus. Der Umgebungsschutz ist ebenfalls zu beachten und als raumordnerisches Ziel im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen festgelegt.

Das Land Niedersachsen, das die genannten Regelungen in seinem Landes-Raumordnungsprogramm getroffen hat, sieht hier ebenso wie der Bundesgesetzgeber einen besonderen Schutzanspruch für das Wohnumfeld, denn für diese Bereiche wurden im EnLAG für Pilotvorhaben Erdverkabelungsmöglichkeiten geschaffen.

Die auf S. 197/198 dargestellte Einstufung von Mindestabständen als ungeeignetes Kriterium, das dem Untersuchungsmaßstab auf Ebene der SUP zum Bundesbedarfsplan nicht angemessen ist, wird aus Sicht des Landes Niedersachsen abgelehnt. Vielmehr hat es sich gerade in großräumigen Verfahren wie bspw. zu SuedLink bewährt, bereits in der Phase der Grobplanung die Siedlungspuffer zu berücksichtigen. Dies kann einen wichtigen Beitrag zur ersten Identifizierung eines voraussichtlich raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors leisten.

Alternativenprüfung (Kapitel 3.4)

Das Land hat bereits zum Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan 2013 und auch in den Entwürfen Netzentwicklungsplan und Offshore-Netzentwicklungsplan 2014 auf die Erforderlichkeit einer umfassenden Alternativenprüfung hingewiesen. Es wird erneut darauf aufmerksam gemacht, dass eine ausschließliche Betrachtung von Umweltaspekten hierfür nicht ausreicht. Vielmehr sind zu dieser Thematik technische, wirtschaftliche und Umweltaspekte sowie Versorgungssicherheit gleichermaßen zu ermitteln und zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die unzureichende Alternativenprüfung der landseitigen Netzverknüpfungspunkte der Offshore-Anbindungsleitungen, für die aus Sicht des Landes Niedersachsen - energiewirtschaftlich sinnvolle, technisch machbare sowie möglichst raum- und umweltverträgliche Varianten zwingend geprüft werden müssen.

Da die Übertragungsnetzbetreiber im ersten NEP- und O-NEP-Entwurf 2014 keine alternativen landseitigen Netzverknüpfungspunkte der Offshore-Anbindungsleitungen betrachtet haben, ist es Aufgabe der Bundesnetzagentur, die Übertragungsnetzbetreiber mit Verweis auf die Regelungen des UVPG auf die Verpflichtung hinzuweisen, „vernünftige Alternativen“ im Sinne des § 14g Abs. 1 S. 2 UVPG vorzulegen bzw. darzulegen, warum es keine „vernünftigen Alternativen“ gibt.

Betrachtete Technologien (Kapitel 4.1)

Es wird begrüßt, dass die Betrachtung der Technologien im diesjährigen Entwurf eine Beschreibung der verschiedenen Alternativen der technischen Kabelverlegung im Watt und im Küstenmeer enthält.

Potenzielle Wirkungen der Übertragungstechniken auf die UVPG-Schutzgüter – Kultur- und Sachgüter – Höchstspannungs-Drehstrom-Freileitungen (Kapitel 4.2.7)

Auf S. 118/119 wird auf die unwiederbringlichen Verluste von Boden-, Kultur- und Baudenkmalern sowie archäologische Fundstellen durch die Arbeit an Freileitungstrassen hingewiesen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass dies besonders schwerwiegend in Fällen ist, die auf der Tentativliste als UNESCO-Welterbestätte stehen, da hier jegliche Erfolgsaussichten deutlich verringert werden.

Die pauschalisierte Aussage im Kapitel 4.2.7.3, dass Erdkabel ein wesentlich größeres Risiko für die Zerstörung und den Verlust von Boden-, Kultur- und Baudenkmalern im Vergleich zu Freileitungen sind, muss relativiert werden. Eine mögliche Zerstörung ist im Einzelfall zu betrachten.

Übersicht über relevante Wirkfaktoren und Wirkpfade (Kapitel 4.2.8)

Die Tabellen, die eine Einschätzung der Art und des Umfangs zu Schutzgütern vornehmen, sind überarbeitungsbedürftig. Hinsichtlich der Querung von Kleingewässern ist eine Betroffenheit der Archäologie gegeben. Unterschätzt wird die Betroffenheit von Bodendenkmalen, die in den Gruppen „Bauphase Tiefbau und Gründung“ und „Bauphase Flächeninanspruchnahme“ durchgängig sehr hoch ist, sowohl bei den Freileitungen als auch bei den Erdkabeln. Richtig ist, dass es im Vergleich quantitative Unterschiede gibt, aber dennoch bedürfen die Darstellungen von eher geringeren Betroffenheiten einer klaren Begründung. Die Lagerung von Bodenaushub z. B. löst nur zu oft eine erhebliche Betroffenheit von Bodendenkmalen aus, da zwecks Lagerung aus Gründen des Bodenschutzes der Oberboden häufig weggenommen wird und archäologische Fundstätten freigelegt werden, wodurch Untersuchungen erforderlich werden.

Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern und zu verringern – Kultur- und Sachgüter (Kapitel 4.3.7)

Die Ausführungen sind sachlich falsch bzw. überholt. Der Passus ist zu ändern. Im Vorfeld durchgeführte oder baubegleitende archäologische Maßnahmen dienen weniger der Verringerung des Konfliktpotenzials, sondern sind eine gesetzlich erforderliche Maßnahme, um die aus übergeordneten Gesichtspunkten unvermeidbaren Denkmalverluste wenigstens fachgerecht zu dokumentieren. Alle Denkmalschutzgesetze der Länder gehen in dieser Auffassung konform.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt (Kapitel 5.2.2)

Auf S. 133 wird darauf verwiesen, dass die Vorschriften des Kapitel 4 BNatSchG auch im Bereich der Küstengewässer gelten (vgl. § 56 Abs.1 BNatSchG).

An dieser Stelle ist zwingend darauf hinzuweisen, dass im Nationalpark neben den grundsätzlichen Regelungen des BNatSchG die gesetzlichen Bestimmungen des NWattNPG gelten und damit auch die dort festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele für die Bewertung von Beeinträchtigungen etc.

Schutzgutbezogene Umweltziele und Umweltleitbilder – Kultur- und Sachgüter (Kapitel 5.2.7)

Die Belange des Denkmalschutzes richten sich nach den Landesgesetzen. Dies ist hier richtig dargestellt, geht aber aufgrund der Erwähnung im letzten Satz des Kapitels unter.

Ableitung der Kriterien für die Strategische Umweltprüfung (Kapitel 6)

In Tabelle 14 (S.150/151) wird die Empfindlichkeit der einzelnen schutzgutbezogenen Kriterien gegenüber Freileitungen, Erdkabeln und Seekabeln übersichtlich dargestellt. Es muss hier aber deutlich herausgestellt werden, dass daraus keine Wertung bezüglich der Umweltverträglichkeit der verschiedenen Leitungsoptionen abgeleitet werden darf. So werden Erdkabel im Normalfall nur als Teilverkabelungsoption verlegt, um Konflikte zu lösen. D.h. obwohl viele der SUP-Kriterien grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Erdkabeln aufweisen, können diesbezügliche Leitungskonflikte u. U. mit Hilfe einer Teilerdverkabelung gelöst werden. So wird eine Tunnel- / Dükerlösung bspw. im Falle der Elbquerung von Sued-Link voraussichtlich die verträglichste Lösung sein, auch wenn Oberflächengewässer grundsätzlich in der SUP-Einschätzung eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Erdkabeln als gegenüber Freileitungen aufweisen.

Schutzbezogene Kriterien bei Freileitungen und Erdkabeln, Kultur- und Sachgüter (Kapitel 6.1.6 und 6.2.6)

Es ist unverständlich, dass Denkmalschutzkriterien in diesen Kapiteln vollständig wegfallen. Denkmalpflege und Archäologie sind als Schutzgut im Hinblick auf Seekabel zu berücksichtigen. Auch hier gelten die Landesgesetze. Insoweit müsste auch die Tabelle auf S. 150/151 angepasst werden.

Schutzgutbezogene Kriterien bei Seekabeln (Kapitel 6.3)

Es bestehen dahingehend Bedenken, dass die Berücksichtigung und Behandlung der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG insgesamt unterblieben ist.

Bereiche mit hohem Hartsubstratanteil (Kapitel 6.3.2)

Der allgemeinen fachlichen Einschätzung der Empfindlichkeit „mittel“ für den Lebensraumtyp Riffe (S. 194) kann in keiner Weise gefolgt werden. Grundsätzlich sind diese Bereich mit

hoch zu qualifizieren und nur im Einzelfall, je nach konkreter Situation vor Ort, mit der Stufe mittel.

Nicht betrachtete Aspekte – Kultur- und Sachgüter (Kapitel 7.5)

Eine Nichtbeachtung der UNESCO-Tentativliste kann u. U. dazu führen, dass durch den Bau von Leitungen Bewerbungen als Welterbestätten unmöglich werden. Es sollte in diesem Abschnitt zumindest darauf hingewiesen werden, dass in den nachfolgenden Planverfahren die UNESCO-Tentativliste sowie die Denkmalschutzgesetze zu berücksichtigen sind.